

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung

(Gebührensatzung zur Abfallsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 27 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 25.11.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 23.11.2012, die 2. Änderungssatzung vom 22.11.2013, die 3. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 4. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 5. Änderungssatzung vom 25.11.2016 und die 6. Änderungssatzung vom 24.11.2017 geändert:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück - oder in den Fällen des § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Gebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallrechtlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes und die ihm nach § 22 der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i.S. von § 39 der Abgabenordnung). Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats wirksam.
- (3) Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Abgabenbescheid wird der Eigentümergemeinschaft als Gesamtschuldner oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.
- (4) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (siehe § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung), so erfolgt für alle angeschlossenen Grundstücke eine gemeinsame Gebührenfestsetzung. Der Abgabenbescheid wird einem von den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich zu benennenden Eigentümer bekannt gegeben. Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer wird hierdurch nicht berührt. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gebührenpflichtig hinsichtlich der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle in Abfallsäcken sind diejenigen, die die Abfallsäcke in den von der Stadt bestimmten Vertriebsstellen erwerben.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der privaten Haushaltungen ist die Anzahl der Personen, die auf dem angeschlossenen Grundstück mit Hauptwohnung gemeldet sind, das Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband auf dem angeschlossenen Grundstück nach den Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung zugeordneten Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallgefäße unter Berücksichtigung von Befreiungen bzw. Reduzierungen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gewerbe-/Industriebetriebe sowie die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Gleichzustellenden, die hausmüllähnliche Abfälle entsorgen, sind die Einwohnergleichwerte (s. § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung), das nach Einwohnergleichwerten ermittelte Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband auf den angeschlossenen Grundstücken nach den Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung zugeordneten Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallgefäße unter Berücksichtigung von Befreiungen bzw. Reduzierungen.
- (3) Die Bemessungsgrundlage bei gemischt genutzten Grundstücken nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung ergibt sich aus der analogen Anwendung der Absätze 1 und 2.
- (4) In die Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren fließen ein: die Gesamtgrundkosten und jeweils für die einzelnen Abfallfraktionen die Leistungskosten. Die Gesamtgrundkosten setzen sich zusammen aus:
 - a) Geschäftsausgaben,
 - b) Innere Verrechnung / Verwaltungsgemeinkosten,
 - c) Grundkosten für den Restabfall bestehend aus Grundgebühr BAV, Kosten Sonderabfall, Kosten Sperrgut, Kosten Wilder Müll, Kosten Recyclinghöfe, Kosten Papierkörbe,
 - d) Grundkosten für den Bioabfall bestehend aus der Grundgebühr BAV.

Der Gebührenanteil, der aus den Gesamtgrundkosten resultiert, wird je Einwohner/ Einwohnergleichwert erhoben und ist in den Restabfallgebühren enthalten.

- (5) In die Gebühren für den Restabfall fließen die Gesamtgrundkosten nach Abs. 4 und die Leistungskosten Restabfall (Miete, Leerung und Transport der Gefäße sowie die Entsorgungskosten) ein. In Abhängigkeit vom Abfuhrhythmus wird der Gebührenanteil, der aus den Leistungskosten Restabfall resultiert, nach Gefäßvolumen erhoben. Die Anteile, die aus den Gesamtgrundkosten resultieren, werden je Einwohner/ Einwohnergleichwert erhoben.
- (6) In die Gebühren für den Bioabfall fließen die Leistungskosten Bioabfall (Miete, Leerung und Transport der Gefäße sowie die Entsorgungskosten) ein. Die Gebühr für den Bioabfall resultiert aus den Leistungskosten Bioabfall in Abhängigkeit vom Gefäßvolumen.
- (7) In die Gebühren für die Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung fließen die Leistungskosten Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung (Miete, Leerung und Transport der Gefäße sowie die Entsorgungskosten) ein. Die Gebühr für die Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung resultiert aus den Leistungskosten Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung in Abhängigkeit vom Gefäßvolumen.
- (8) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Abfallsäcke ist das Volumen.
- (9) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Haushaltsgroßgeräte ist das Stück.
- (10) Maßgeblich für die Berechnung und Bewertung des Volumens, der Behälter sowie der Einwohner und Einwohnergleichwerte sind die auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die in den Gewerbe-/Industriebetrieben vorhandenen Plätze, Betten oder Beschäftigten.

Als vorhanden gelten hinsichtlich der Zahl der Einwohner die zum oben angegebenen Stichtag beim Bürgerbüro der Stadt Leichlingen für das Grundstück gemeldeten Personen.

Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, erfolgt die Berechnung der maßgebenden Werte zum ersten des Monats, der auf die erstmalige Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung folgt.

- (11) In begründeten Fällen kann die Bemessungsgrundlage durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder auf schriftlichen Antrag abgeändert werden. Insbesondere, wenn eine Person, die zur Bemessung herangezogen wird, nach dem Stichtag (30.09.) neu zugezogen ist, ihren Wohnsitz aufgegeben hat, geboren oder verstorben ist. Eine sich daraus ergebende Neuberechnung erfolgt vom 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats bzw. den Feststellungen der Stadt.

Folgende Tatbestände werden hierbei nicht berücksichtigt:

- völlige Nichtnutzung eines Grundstückes für weniger als 3 Monate
 - Leerstand fremdvermieteter Wohnungen für weniger als 3 Monate.
- (12) Personen, die in Leichlingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sich jedoch aus beruflichen Gründen vorübergehend (nicht dauernd) außerhalb von Leichlingen aufhalten, bleiben bei der Festsetzung des Mindestvolumens für ein Grundstück unberücksichtigt, wenn entsprechende amtliche Nachweise, z.B. Studienbescheinigung oder Arbeitsvertrag und Mietvertrag, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband bis zum 30.09. unaufgefordert des der Veranlagung vorausgehenden Jahres vorgelegt werden..
 - (13) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel, Wohnungsbaugesellschaften und dergleichen zur Verringerung des Änderungsdienstes eine an der durchschnittlichen Personenzahl orientierten Veranlagung zu vereinbaren, Vereinbarungen sind bis zum 30.09. eines Jahres möglich und für das Folgejahr bindend.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 42,72 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	51,06 €	26,43 €
80 l	63,42 €	32,87 €
120 l	88,12 €	45,75 €
240 l	162,25 €	84,37 €
1.100 l	869,41 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	69,31 €
80 l	79,71 €
120 l	100,51 €
240 l	162,91 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	8,37 €
120 l	8,97 €
240 l	10,78 €
1.100 l	64,63 €

(4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 1/12 für jeden Monat, für den eine Gebührenpflicht nicht vorliegt.

(5) Die Gebühr für den Restabfallsack (70 l) einschließlich Abfuhr beträgt 5,00 €.

(6) Die Gebühr für Einsammeln, Transport und Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten durch den Entsorger beträgt 25,00 € je Stück.

- (7) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder ein Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.
- (8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 5 Erhebung von Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Die Gebühren für Transport, Einsammeln und Entsorgung der Abfälle in Abfallgefäßen und -säcken schließen die Abfuhr sperriger Abfälle sowie die Entsorgung der selbständig zu den Recyclinghöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes angelieferten Abfälle und Wertstoffe ein. Ausgenommen hiervon sind „Haushaltsgroßgeräte“ nach § 18 Abs. 1 und „Sonderabfälle“ nach § 18 Abs. 9 und 10 der Abfallentsorgungssatzung, wie beispielsweise Bauschutt, Baumischabfälle, Bauholz, Reifen mit und ohne Felgen.
- (2) Darüber hinaus beinhalten die Gebühren auch die Kosten für durchgeführte Sonderabfallaktionen zur Beseitigung von Schadstoffen aus Haushaltungen und Kleingewerbe sowie die Entsorgung von Grünabfällen, Weihnachtsbäumen und die Kosten für die Entleerung/Entsorgung der öffentlichen Papierkörbe.
- (3) Für die nachstehend aufgeführten Leistungen gelten folgende Regelungen:
 - a) Für eine erbrachte Leistung gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung (Einsatz von Fremdpersonal und Fahrzeugen für die Beseitigung von Sperrmüll, der nicht vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband entsorgt werden kann) hat der Gebührenpflichtige die tatsächlich entstandenen Kosten zu bezahlen.
 - b) Die Kosten der Entsorgung von „wildem“ Müll, bei dem kein Verursacher festgestellt werden kann, sind in der Restabfallgebühr enthalten. Ist der Verursacher bekannt, werden ihm die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung und Entsorgung berechnet.
 - c) Sofern ein größerer Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wird, als im Wege des Mindestbehältervolumens vorgesehen ist, werden zusätzlich der Höhe des Mehrvolumens entsprechend Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben.
- (4) Die Gebühren unter den Ziffern 3 a) bis 3 c) werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung oder die Inanspruchnahme der Leistung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (3) Im Falle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Genehmigungsbescheid bekannt gegeben wird bzw. in dem der Abfallbehälter abgeholt bzw. ausgetauscht wird.

Dauert eine Unterbrechung im Sinne des § 25 der Abfallentsorgungssatzung länger als 30 Tage, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden als Vierteljahresgebühren durch Abgabenbescheid erhoben. Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. mit einem Viertel des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.

- (2) Die Gebührensätze können, sofern es die Kostenentwicklung erfordert, für die noch nicht begonnenen Kalendervierteljahre bis zum Ablauf des jeweiligen Vorquartals durch Änderungssatzung angepasst werden, anderenfalls gelten sie mit Beginn des Quartals, in dem die Fälligkeit eintritt, als endgültig festgesetzt.

§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Leichlingen vom 01.02.2008 außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 25.11.2011. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 6. Änderungssatzung vom 24.11.2017, ab dem 01.01.2018.